

# Einführung in das Strafrecht



Fall: "Atemkontrolle"

Prof. Dr. Felix Herzog

# „Atemkontrolle“

Obwohl *M* sadomasochistischen Praktiken zugetan war und *A* nicht, waren beide seit einiger Zeit ein Paar. Die aufgestauten Bedürfnisse des *M* verdichteten sich im Laufe der Beziehung zu der konkreten Phantasie, dass er von *A* zu Tode gewürgt werden wolle. Hiervon versprach *M* sich einen nicht zu übertreffenden Lustgewinn. *A* stand schon dem Würgen als solchem skeptisch gegenüber. Nachdem *M* wiederholt und ernsthaft seinem tiefen inneren Bedürfnis Ausdruck verliehen hatte,

# „Atemkontrolle“

von A zu Tode – hilfsweise bis zur Bewusstlosigkeit – gewürgt zu werden, erklärte sich A unter Bedenken bereit, den M solange zu würgen, bis dieser drohe, das Bewusstsein zu verlieren. Spätestens wenn M das Bewusstsein verlöre, wollte A die Luftzufuhr jedoch wieder herstellen. Dass er niemals weiter gehen würde, war für A klar. Die konkreten Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit des M, die schon mit einem Würgen bis zur Bewusstlosigkeit einhergingen, waren A jedoch bewusst.

# „Atemkontrolle“

Im Lauf des Jahres 2013 experimentierten *A* und *M* dann wiederholt und stets auf Drängen des *M* mit verschiedenen Techniken der sog. Atemkontrolle. Der durch Knebelung, Würgen oder Klebebänder erreichte Sauerstoffmangel hatte auf *M* tatsächlich die erhoffte erregende Wirkung, doch war *A* sehr zaghaf. Nie traute er sich, den *M* so lange zu würgen, bis dieser das Bewusstsein verlor. Regelmäßig wiederholte *M* daher seinen Wunsch, im Zuge einer „Atemkontrolle“ getötet zu werden, um die „ultimative“ sexuelle Befriedigung zu erlangen.

# „Atemkontrolle“

Er machte sogar sein Testament und setzte den A als Alleinerben ein. Hiervon versprach M sich, dass A erkennen möge, wie ernst es ihm, dem M, mit seinem Todeswunsch sei. Um M jedenfalls etwas entgegenzukommen, überwand A am 9. 12. 2013 schließlich seine Hemmungen und unterbrach dessen Atemluftzufuhr mit einem Klebeband, bis M das Bewusstsein verlor. A und M hatten dabei verabredet, dass M ein Handzeichen geben würde, wenn A das Klebeband zu einem

# „Atemkontrolle“

früheren Zeitpunkt entfernen solle. Ein Handzeichen war ausgeblieben. *M* erwachte aus seiner Bewusstlosigkeit, nachdem *A* das Klebeband entfernt hatte, und beschwerte sich, dass *A* ihn nicht habe sterben lassen. *A* beteuerte, dass er das niemals können werde. Am Freitag, den 13. 12. 2013, kam es dann abermals auf Drängen des *M* zu sadomasochistischen Handlungen. *A* fesselte *M*, verband ihm die Augen und umwickelte seinen Kopf mit mehreren Lagen Klebeband, das *A* auch über Nase und Mund führte.

# „Atemkontrolle“

Als *M* in sich zusammensackte, entfernte *A* das Klebeband. *M* war jedoch bereits erstickt. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Der psychiatrische Sachverständige hat im Verfahren ausgeführt, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des *M* durch seine Phantasien nicht beeinträchtigt war.

**Sachverhalt nach BGH, Urteil vom 9.10.2013 –  
5 StR 214/13 = BeckRS 2013, 18620 = NStZ  
2014, 398 f.**